

# **EINWOHNERGEMEINDE THÖRIGEN**



## **Benutzungsreglement der Gemeindeliegenschaften**

Inkraftsetzung: 01. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Grundlagen	3
Zweck und Geltungsbereich	3
Begriffe	3
– Objekte	3
– Benutzer	3
– Übungsbetrieb	3
– Hauswart	3
– Einheimische Vereine	3
– Einheimische Privatpersonen	3
– Übrige Benutzer	3
– Einnahmen	4
– Einzelvermietung	4
– Dauervermietung	4
Zuständigkeiten	4
Koordination	4
<b>2. Bewilligungsverfahren für Einzelvermietungen</b>	<b>4</b>
Gesuch	4
Zustimmung der Schulleitung	4
Ablehnungsgründe	4
Widerruf von Bewilligungen	5
Verzicht auf Benutzung	5
Rechtsmittel	5
<b>3. Bewilligungsverfahren für Dauervermietungen</b>	<b>5</b>
Gesuch	5
Erneuerung der regelmässigen Benutzung	5
<b>4. Gebühren</b>	<b>6</b>
Grundsatz	6
Unentgeltliche Benutzung	6
Inkasso	6
<b>5. Benutzung</b>	<b>6</b>
Grundsatz	6
Auswärtige Privatpersonen	6
Übernahme und Abgabe	6
Bedingungen und Auflagen	7
Schliesszeiten	7
Reinigung	7
Entsorgung	7
Rauchverbot	7
<b>6. Haftung</b>	<b>7</b>
Haftung der Gemeinde	7
Haftung des Benutzers	7
<b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Ausführungsbestimmungen	8
Übergangsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Aufhebung bisherigen Rechts	8
<b>Genehmigungsvermerk</b>	<b>8</b>
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 1; Gebührenrahmen (in CHF) für Einzelvermietungen</b>	<b>9</b>
<b>Anhang 2; Gebührenrahmen (in CHF) für Dauervermietungen</b>	<b>10</b>

Die Personen und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<b>Art. 1</b> Gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Thörigen erlässt die Gemeindeversammlung das Benutzungsreglement der Gemeindeliegenschaften, hiernach Benutzungsreglement genannt.
Zweck und Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren und Voraussetzungen der ausserschulischen Benutzung gemeindeeigener Liegenschaften und Infrastrukturen (Objekte).  <sup>2</sup> Die Objekte stehen der Öffentlichkeit sowie Organisationen und Vereinen (Benutzer) im Rahmen dieses Reglements sowie gegen Entrichtung der Benutzungsgebühren zur Verfügung.  <sup>3</sup> Das Benutzungsreglement gilt insbesondere für folgende Objekte: <ul style="list-style-type: none"><li>– Schulanlage inkl. Aussenanlagen</li><li>– Vereinslokal</li><li>– Sitzungszimmer Schlosswald</li></ul>
Begriffe	<b>Art. 3</b> Die Begriffe sind wie folgt definiert:
<b>Objekte</b>	Als Objekte gelten gemeindeeigene Liegenschaften und Infrastrukturen gemäss Art. 2 Abs. 3.
<b>Benutzer</b>	Als Benutzer gelten einheimische Vereine / Gruppierungen und übrige Benutzer, welche ein Objekt zur Durchführung eines Anlasses oder für den Übungsbetrieb benutzen wollen.
<b>Übungsbetrieb</b>	Als Übungsbetrieb gelten die regelmässigen Zusammenkünfte der Benutzer für Proben, Training etc. im Rahmen ihres Vereins- / Gruppierungszwecks.
<b>Hauswart</b>	Als Hauswart gilt der von der Einwohnergemeinde Thörigen bestimmte Verantwortliche und Ansprechpartner vor Ort gegenüber den Benutzern im Rahmen der Vorgaben in diesem Reglement.
<b>Einheimische Vereine</b>	Als einheimische Vereine für die Benutzung sämtlicher Objekte gelten alle Vereine mit statutarischem Sitz in der Einwohnergemeinde Thörigen.
<b>Einheimische Privatpersonen</b>	Als einheimische Privatpersonen gelten alle Personen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Thörigen.
<b>Übrige Benutzer</b>	Als übrige Benutzer gelten alle, welche nicht als einheimische Vereine / Gruppierungen oder Einheimische Privatpersonen gelten (Firmen, auswärtige Vereine etc.).

<b>Einnahmen</b>	Als Einnahmen gelten alle Einkünfte im Rahmen eines Anlasses, für welche Objekte nach diesem Reglement benutzt werden (z.B. Eintrittsgelder, Festwirtschaftsbetrieb, Verkaufserlöse, Tombola, Lotto, Startgelder etc.).
<b>Einzelvermietung</b>	Als Einzelvermietung gilt die Vermietung von Objekten für Anlässe wie Ausstellungen, Unterhaltungsabende / -nachmittage, Partys etc., welche nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Diese können mehrere Tage dauern.
<b>Dauervermietung</b>	Als Dauervermietung gilt die Vermietung von Objekten für Anlässe wie Trainings, Übungen, Kurse etc., welche über einen längeren Zeitraum wiederkehrend und regelmässig stattfinden.
<b>Zuständigkeiten</b>	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Die Oberaufsicht über sämtliche in Art. 2 Abs. 3 hiavor aufgeführten Objekte obliegt dem Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung stellt unter Berücksichtigung von Art. 5 die erforderlichen Bewilligungen zur Benutzung der Objekte aus. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.</p>
<b>Koordination</b>	<b>Art. 5</b> Die Gemeindeverwaltung führt für alle Objekte einen Reservations- und Belegungsplan für Einzel- und Dauervermietungen und koordiniert die Benutzung der Objekte.

## 2. Bewilligungsverfahren für Einzelvermietungen

<b>Gesuch</b>	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Benutzung der Objekte ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das offizielle Gesuchformular ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.</p>
<b>Zustimmung der Schulleitung</b>	<b>Art. 7</b> Gesuche, welche die Benutzung der Schulanlage während der ordentlichen Unterrichtszeit (Montag – Freitag: 07.00 bis 17.00) vorsehen, bedürfen die Zustimmung der Schulleitung.
<b>Ablehnungsgründe</b>	<p><b>Art. 8</b> Ein Gesuch kann jederzeit abgelehnt werden, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zu später Gesuchseinreichung;</li><li>b) Überbeanspruchung der Objekte;</li><li>c) Verwendung der Objekte zu Zwecken, welche gegen die guten Sitten verstossen;</li><li>d) groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benutzungsvorschriften.</li></ul>

Widerruf von  
Bewilligungen

**Art. 9** <sup>1</sup> Gestützt auf dieses Reglement erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) die Benutzer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;
- b) die Benutzer oder die Teilnehmenden von Anlässen gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen. Vorbehalten bleiben Art. 25 ff. (Haftung) dieses Reglements;
- c) begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern.

<sup>2</sup> Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme von Absatz 1 Bst. c nicht zurückerstattet.

Verzicht auf Benutzung

**Art. 10** <sup>1</sup> Verzichtet der Benutzer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Benutzung, hat er die Gemeindeverwaltung schriftlich über die Annullation zu informieren.

<sup>2</sup> Bereits bezahlte Benutzungsgebühren werden zurückerstattet.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Thörigen kann eine Annullationsgebühr erheben.

<sup>4</sup> Bewilligungen nach diesem Reglement sind nicht übertragbar.

Rechtsmittel

**Art. 11** Allfällige Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Eröffnung der Bewilligung oder Ablehnung des Benutzungsgesuches an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

### 3. Bewilligungsverfahren für Dauervermietungen

Gesuch

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Benutzung der Objekte ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der Verwaltung ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses kann in Briefform erfolgen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren von Einzelvermietungen sind sinngemäss anwendbar.

Erneuerung der  
regelmässigen  
Benutzung

**Art. 13** <sup>1</sup> Bewilligungen für regelmässige Benutzer der Objekte werden jeweils auf den 1. Januar stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert, sofern keine Gründe für eine Nicht-Erneuerung vorliegen.

<sup>2</sup> Ein Verzicht auf die Benutzung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig bekannt zu geben.

#### 4. Gebühren

- Grundsatz** **Art. 14** <sup>1</sup> Die Benutzung der Objekte ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dabei gilt für einheimische Vereine, einheimische Privatpersonen und übrige Benutzer ein separater Tarif.
- <sup>2</sup> Die Gebühr wird durch den Gemeinderat nach den Vorgaben gemäss Anhang 1 und 2 festgesetzt.
- <sup>3</sup> Für ortsansässige Vereine und ortsansässige Privatpersonen ist ein reduzierter Tarif anzuwenden.
- Unentgeltliche Benutzung** **Art. 15** <sup>1</sup> Unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden Objekte für:
- Anlässe der Einwohnergemeinde Thörigen (Gemeindeversammlungen, Informationsveranstaltungen etc.)
  - Anlässe der Feuerwehr Goldisberg (Feuerwehrrübungen etc.)
  - Anlässe des Begräbnisbezirks (Abdankungen etc.)
  - Benutzungen des Schulverbandes BOT
  - Anlässe von einheimischen Vereinen ohne Einnahmen (Hauptversammlung, Hauptproben etc.)
- <sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- Inkasso** **Art. 16** <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühren und Hauswartentschädigungen werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung kann Vorauszahlungen (Depot / Anzahlungen) verlangen.
- <sup>3</sup> Inkassomassnahmen richten sich nach dem Gebührenreglement.

#### 5. Benutzung

- Grundsatz** **Art. 17** Die Anordnungen des Hauswarts und die Benutzungs- und Verhaltensvorschriften sind strikte zu befolgen.
- Auswärtige Privatpersonen** **Art. 18** Auswärtige Privatpersonen werden von der Benutzung aller Objekte ausgeschlossen.
- Übernahme und Abgabe** **Art. 19** <sup>1</sup> Der Verantwortliche der Benutzung gemäss Gesuchformular hat mit dem Hauswart die Übernahme des Objekts im Voraus zu vereinbaren.
- <sup>2</sup> Die Abgabe hat spätestens am Folgetag des Anlasses bis 12.00 Uhr zu erfolgen.

Bedingungen und Auflagen	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Bedingungen und Auflagen des Gemeinderates sind einzuhalten. Insbesondere ist der Benutzer verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gastgewerbe, Verkehrssicherheit, Parkordnung, Ruhe und Ordnung, Zugänglichkeit der Notausgänge sowie die Einhaltung der maximalen Belegung gemäss Vorgaben der GVB.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen, Benutzungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.</p>
Schliesszeiten	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Objekte müssen spätestens um 22.30 Uhr geschlossen sein.</p> <p><sup>2</sup> Während den Sommer- und Winterferien sowie am Tag vor und nach hohen Feiertagen und an hohen Feiertagen selbst bleibt die Schulanlage geschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die Definition von hohen Feiertagen richtet sich nach dem Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1).</p>
Reinigung	<p><b>Art. 22</b> Die Reinigung ist Sache des Benutzers. Sie hat nach den Weisungen des Hauswarts zu erfolgen. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand des Hauswarts gemäss Benutzungsverordnung der Gemeindeliegenschaften dem Benutzer in Rechnung gestellt.</p>
Entsorgung	<p><b>Art. 23</b> Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benutzers.</p>
Rauchverbot	<p><b>Art. 24</b> In sämtlichen Objekten herrscht absolutes Rauchverbot.</p>
<b>6. Haftung</b>	
Haftung der Gemeinde	<p><b>Art. 25</b> Die Einwohnergemeinde Thörigen lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.</p>
Haftung des Benutzers	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Benutzer haftet vollumfänglich für alle während der Miet- / Benutzungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur.</p> <p><sup>2</sup> Festgestellte Schäden oder Diebstähle sind umgehend dem Hauswart zu melden. Ohne Rücksprache mit dem Hauswart darf der Benutzer keine Reparaturen vornehmen.</p>

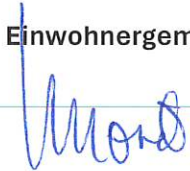
## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungs- bestimmungen	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in der Benutzungsverordnung der Gemeindeliegenschaften.
Übergangs- bestimmungen	<b>Art. 28</b> Auf bereits bewilligte Benutzungsgesuche für das Jahr 2025 hat dieses Reglement keinen Einfluss.
Inkrafttreten	<b>Art. 29</b> Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 30</b> Die Verordnung über die Benützung der Mehrzweckturnhalle vom 23.04.2019 wird aufgehoben.

### Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thörigen haben dieses Benutzungsreglement der Gemeindeliegenschaften anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10.12.2024 angenommen.

### Einwohnergemeinde Thörigen



Sandro Moret  
Präsident



Susanne SIMON WILDI  
Gemeindeverwalterin

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 07.11.2024 bis 10.12.2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Thörigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07.11.2024 bekannt.

3367 Thörigen, 10. 01. 25



Susanne SIMON WILDI  
Gemeindeverwalterin



**Anhang 1; Gebührenrahmen (in CHF) für Einzelvermietungen**

(Gemäss Art. 14 wird die genaue Gebühr durch den Gemeinderat mittels Benützungsverordnung festgelegt.)

<b>1 Tag</b> max. 12 h von Einrichtung bis Abgabe	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
<b>Schulanlage</b>			
Mehrzweckhalle	100.00 – 200.00	100.00 – 200.00	200.00 – 400.00
Bühne	50.00 – 100.00	50.00 – 100.00	100.00 – 200.00
Küche	50.00 – 150.00	50.00 – 150.00	100.00 – 300.00
Foyer (Eingangsbereich)	20.00 – 40.00	20.00 – 40.00	40.00 – 80.00
Garderoben (UG)	15.00 – 25.00	15.00 – 25.00	30.00 – 50.00
Duschen	25.00 – 50.00	25.00 – 50.00	50.00 – 100.00
Bar (UG)	50.00 – 150.00	50.00 – 150.00	100.00 – 300.00
Geschirr	20.00 – 80.00	20.00 – 80.00	40.00 – 160.00
Hauswartentschädigung pauschale	20.00 – 100.00	20.00 – 100.00	20.00 – 100.00
<b>Vereinslokal</b>	gratis	gratis	keine Vermietung
<b>Sitzungszimmer Schlosswald</b>	gratis	gratis	keine Vermietung

<b>2 Tage</b> max. 24 h von Einrichtung bis Abgabe	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
<b>Schulanlage</b>			
Mehrzweckhalle	200.00 – 300.00	200.00 – 300.00	200.00 – 600.00
Bühne	100.00 – 150.00	100.00 – 150.00	200.00 – 300.00
Küche	100.00 – 200.00	100.00 – 200.00	200.00 – 400.00
Foyer (Eingangsbereich)	30.00 – 60.00	30.00 – 60.00	60.00 – 120.00
Garderoben (UG)	20.00 – 50.00	20.00 – 50.00	50.00 – 100.00
Duschen	50.00 – 100.00	50.00 – 100.00	100.00 – 200.00
Bar (UG)	100.00 – 200.00	100.00 – 200.00	200.00 – 400.00
Geschirr	20.00 – 80.00	20.00 – 80.00	40.00 – 160.00
Hauswartentschädigung pauschale	20.00 – 100.00	20.00 – 100.00	20.00 – 100.00
<b>Vereinslokal</b>	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
<b>Sitzungszimmer Schlosswald</b>	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung

<b>3 Tag</b> ab 24 h von Einrichtung bis Abgabe	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
<b>Schulanlage</b>			
Mehrzweckhalle	250.00 – 350.00	250.00 – 350.00	500.00 – 700.00
Bühne	100.00 – 200.00	100.00 – 200.00	200.00 – 400.00
Küche	150.00 – 250.00	150.00 – 250.00	300.00 – 500.00
Foyer (Eingangsbereich)	50.00 – 100.00	50.00 – 100.00	100.00 – 200.00
Garderoben (UG)	40.00 – 80.00	40.00 – 80.00	80.00 – 160.00
Duschen	80.00 – 150.00	80.00 – 150.00	160.00 – 300.00
Bar (UG)	150.00 – 300.00	150.00 – 300.00	300.00 – 600.00
Geschirr	20.00 – 80.00	20.00 – 80.00	40.00 – 160.00
Hauswartentschädigung pauschale	20.00 – 100.00	20.00 – 100.00	20.00 – 100.00
<b>Vereinslokal</b>	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
<b>Sitzungszimmer Schlosswald</b>	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung

**Anhang 2; Gebührenrahmen (in CHF) für Dauervermietungen**

(Gemäss Art. 14 wird die genaue Gebühr durch den Gemeinderat mittels Benützungsverordnung festgelegt.)

<b>Jahrespauschale (bis 3 h / Woche)</b> 01.01 bis 31.12	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
<b>Schulanlage</b>	gratis	gratis	200.00 – 400.00
<b>Vereinslokal</b>	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
<b>Sitzungszimmer Schlosswald</b>	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

<b>Einzeleinheit zu bestehender Jahrespauschale</b>	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
<b>Schulanlage</b>	gratis	gratis	20.00 – 50.00
<b>Vereinslokal</b>	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
<b>Sitzungszimmer Schlosswald</b>	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

<b>Einzeleinheit (ab 16-mal / Jahr = Jahrespauschale)</b>	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
<b>Schulanlage</b>	gratis	gratis	20.00 – 50.00
<b>Vereinslokal</b>	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
<b>Sitzungszimmer Schlosswald</b>	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung